

Erweiterung Kiesabbau Buch MKU

Landkreis Ebersberg, Gemarkung Kirchseeon – Fl.Nr. 605

Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Auftraggeber:	Münchner Kies Union GmbH & Co. Sand- und Kieswerke KG Garchinger Straße 35 85386 Eching
Auftragnehmer: 	NATURGUTACHTER Landschaftsökologie - Faunistik - Vegetation Robert Mayer, Dipl.-Ing. (FH) Kirchenweg 5, 85354 Freising, Tel.: 0 81 61 / 989 7447 Fax: 0 81 61 / 490 391 info@naturgutachter.de www.naturgutachter.de
Bearbeiter:	Sara Hammerstein, Robert Mayer
Freising, den 06.04.2021	Robert Mayer 



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2	Untersuchungsgebiet (UG).....	2
1.3	Untersuchungsrahmen.....	3
1.4	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	3
2	Wirkungen des Vorhabens.....	4
3	Maßnahmen	5
3.1	Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung	5
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	6
3.3	Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Population in der biogeographischen Region.....	6
3.4	Ökologische Baubegleitung.....	6
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit prüfrelevanter Pflanzen- und Tierarten .	7
4.1	Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie 7	
4.1.1	Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen von betroffenen Vogelarten.....	7
4.1.2	Vorhabensspezifisch „unempfindliche“ Vogelarten	8
4.1.3	Vorhabensspezifisch „empfindliche“ Vogelarten.....	9
5	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	11
6	Gutachterliches Fazit	11
7	Literaturverzeichnis	13
A.	Anhang – Erfassungsmethodik.....	15
B.	Anhang – Erhebungsprotokolle	16
C.	Anhang – Bestandskarten	17
D.	Anhang – Fotodokumentation	18



Abkürzungsverzeichnis

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
ASK	Artenschutzkartierung
Bay. LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bay. StMLU	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
BE	Baustelleneinrichtungsstandort
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CEF	„ <i>continuous ecological functionality-measures</i> “ (Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion)
EHZ	Erhaltungszustand
EU	Europäische Union
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Ind.	Individuum
Lkr.	Landkreis
RLB	Rote Liste Bayern
RLD	Rote Liste Deutschland
saP	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
UG	Untersuchungsgebiet
UNB	Untere Naturschutzbehörde
VRL, VS-RL	(EU)-Vogelschutz-Richtlinie



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht über das Vorhaben, Abbauplan (Quelle: WANKNER UND FISCHER GbR, Bayr. Vermessungsamt, Stand 04/2020).....	1
Abbildung 2: Lage des Untersuchungsgebiets (geplante Erweiterung des Kiesabbaus, rot umrandet).....	2
Abbildung 3: Darstellung der kartierten Brutreviere 2020.....	17
Abbildung 4: Blick über den bereits bestehenden Abbau südlich der geplanten Erweiterungsflächen. Blick in Richtung Südwesten (03/2020).....	18
Abbildung 5: Blick in Richtung Westen über den bereits bestehenden Abbau (links im Bild) und landwirtschaftlich genutzte Flächen (rechts im Bild). Das UG beginnt etwa im rechten Drittel des Bildes. Im Hintergrund der Kirchseeoner Gemeindeteil Buch (03/2020).....	18
Abbildung 6: Intensivwiese, deren rechte Hälfte zum UG gehört. Links am Bildrand der bereits bestehende Abbau. Blick in Richtung Westen zum Gemeindeteil Buch (05/2020).....	19
Abbildung 7: Blick entlang der landwirtschaftlich genutzten, nördlichen Grenze des UG, in Richtung Westen.	19
Abbildung 8: Blick über den östlichen Teil des UG, etwa in Richtung Nordosten. Rechts im Bild der östlich an das UG grenzende Waldrand, mittig eine Intensivwiese mit gelagertem Mist.....	20

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der betrachteten Artengruppen.	3
Tabelle 2: Auflistung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.....	5
Tabelle 3: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität im UG...6	
Tabelle 6: Gefährdung, Schutz und Status im UG vorkommender Vogelarten (ohne „Allerweltsarten“).....	7
Tabelle 7: Erhebungsprotokoll – Brutvögel (Revierkartierung) 2020	16

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Für ihr Kieswerk in Buch plant die Münchner Kies Union eine Erweiterung des Kiesabbaus, nördlich der bereits genehmigten Abbauflächen, auf Flurstücksnummer 605 (siehe Abbildung 1). Das Planungsgebiet umfasst circa 3,2 ha. Der Auftraggeber plant auf der Fläche den Kiesabbau im Trockenabbauverfahren mit anschließender Wiederverfüllung und Rekultivierung.

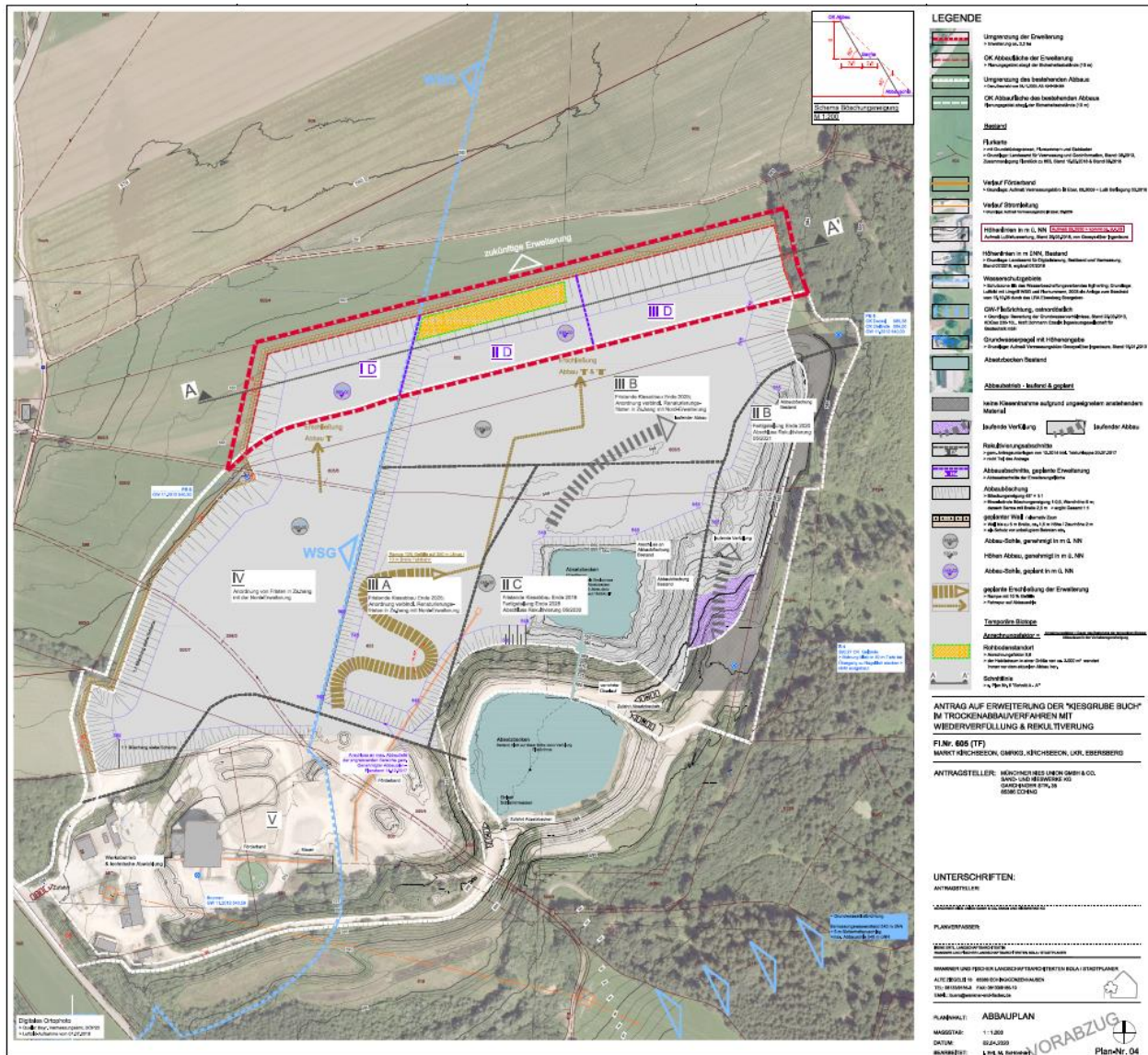


Abbildung 1: Übersicht über das Vorhaben, Abbauplan (Quelle: WANKNER UND FISCHER GbR, Bayr. Vermessungsamt, Stand 04/2020).

Mit der Realisierung des geplanten Vorhabens sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Dies kann für einzelne streng geschützte Arten möglicherweise zu Beeinträchtigungen führen. Der vorliegende Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) behandelt das Vorhaben hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände. Soweit notwendig werden artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen vorgeschlagen. In Abstimmung mit der UNB Ebersberg beschränkt sich die Prüfung auf das Vorkommen Boden brütender Vogelarten.

Im vorliegenden Fachbeitrag werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen zur Erfordernis und ggf. zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Untersuchungsgebiet (UG)

Das UG liegt im Ortsteil Buch der oberbayerischen Marktgemeinde Kirchseeon (Landkreis Ebersberg), im Südosten von München. Die Fläche des UG ist geprägt durch intensive landwirtschaftliche Nutzung. Westlich des UG liegt das Siedlungsgebiet von Buch, nördlich befinden sich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Osten schließt Wald an das UG an, während sich im Süden das bereits bestehende Kieswerk der Münchner Kies Union befindet.

Im Wald, östlich des UG und des bereits bestehenden Abbaugebietes, befinden sich mehrere amtlich kartierte Biotop, in die aber durch das Vorhaben nicht eingegriffen wird. Weitere Schutzgebiete, wie FFH-Gebiete oder Landschaftsschutzgebiete, liegen erst in über 1,5 km Entfernung zum UG.



Abbildung 2: Lage des Untersuchungsgebiets (geplante Erweiterung des Kiesabbaus, rot umrandet).



1.3 Untersuchungsrahmen

Der vorliegende Fachbeitrag basiert auf der Auswertung von vorhandenem Datenmaterial (nicht älter als 10 Jahre) und verfügbarer Literatur sowie eigenen Erhebungen. Als Datengrundlagen wurden im Einzelnen herangezogen:

- Artenschutzkartierung Bayern (ASK-Datenbank des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU), Kartenblatt TK 7937, Abfrage im Oktober 2020)
- Homepage des Bay. LfU zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) mit Angaben zu Vorkommen relevanter Arten (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>) - aktuelle Abfrage.
- Fachliteratur und Atlanten (siehe Literatur- und Quellenverzeichnis)
- Eigene Erfassung folgender potenziell vorkommender Arten (Artgruppen) mit deren Habitatstrukturen (z.B. Baumhöhlen, Horste):

Tabelle 1: Übersicht der betrachteten Artengruppen.

Artengruppe	Untersuchungsumfang (vgl. Erhebungsmethoden und -protokolle im Anhang)
Vögel	tagaktive Arten, Fokus auf bodenbrütende Arten

Durch die eigenen Erhebungen kann der Datenbestand bzgl. der untersuchten Arten bzw. Artgruppen als weitgehend vollständig für eine Beurteilung der Betroffenheit prüfrelevanter Arten gesehen werden.

1.4 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen und die Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die von der Obersten Baubehörde herausgegebenen „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (Stand 08/2018) sowie der „Arbeitshilfe ‚Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf‘“ vom Bay. LfU (Stand 02/2020).

Eine Abschtichung zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums wurde gesondert für alle artenschutzrechtlich relevanten **Arten bzw. Artengruppen** (Pflanzenarten, Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie) textlich durchgeführt. Daher entfällt die tabellarische Abschtichung nach Einzelarten.

Die Angaben zum Erhaltungszustand (EHZ) der betroffenen Arten auf Ebene der biogeographischen Region (hier: kontinental) sind dem Nationalen Bericht des Bundesamtes für Naturschutz (2013) im Rahmen der Berichtspflicht nach Art. 17 FFH-RL (Meldezeitraum 2000 – 2012) entnommen. Der EHZ wird hier entsprechend der Vorgaben zu Bewertung, Monitoring und Berichterstattung des EHZ (DocHab-04-03/03-rev.3) in die Kategorien **günstig**, **ungünstig-unzureichend**, **ungünstig-schlecht** und **unbekannt** eingestuft.

Die Prüfung des EHZ der betroffenen Arten auf lokaler Ebene stützt sich auf die drei Kriterien Habitatqualität (artspezifische Strukturen), Zustand der Population (Populationsdynamik und Populationsstruktur) und Beeinträchtigung, die von der Arbeitsgemeinschaft "Naturschutz" der Landes-Umweltministerien (LANA 2001) als Bewertungsschema für Arten auf lokaler Ebene beschlossen wurden. Der EHZ wird anhand der drei genannten Parameter in die Kategorien **A - hervorragend**, **B - gut** und **C - mittel bis schlecht** eingestuft.



Als (lokale) Population wird im Sinne des „Guidance document“ der Europäischen Kommission eine „Gruppe von Individuen gleicher Artzugehörigkeit“ verstanden, „*die innerhalb desselben geographischen Raumes vorkommt und sich untereinander fortpflanzen (können)*“ (Europäische Kommission 2007, S. 10). Da eine eindeutige Abgrenzung der lokalen Population i.d.R. nur für wenig mobile Tierarten oder Pflanzenvorkommen möglich ist, wird insbesondere für hoch mobile Tiergruppen wie etwa Vögel oder Fledermäuse als Lokalpopulation hilfsweise das Vorkommen und der Bestand im Naturraum oder Landkreis bzw. Stadtgebiet herangezogen oder kann nicht angegeben werden.

Das bekannte oder angenommene Vorkommen von Arten im UG, ihre Betroffenheit durch das Vorhaben sowie die daraus resultierende Erfüllung von Verbotstatbeständen und ggf. nötiger Ausnahmen wird in den Kapiteln 4 und 5 näher dargestellt.

2 Wirkungen des Vorhabens

Als konkrete Grundlage zur Beurteilung der zu erwartenden Wirkungen dienen Angaben des Vorhabenträgers zu Art und Umfang des Eingriffes mit Planungsstand vom November 2019.

Die wesentlichen Wirkfaktoren, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der „Verantwortungsarten“ und / oder europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können, werden im Folgenden dargestellt:

Tabelle 1: Auflistung der Projektwirkungen.

Projektwirkung	Beschreibung
Baubedingte Projektwirkungen	
Baubedingte Flächeninanspruchnahme	Durch die Baustelleneinrichtung, den Arbeitsstreifen sowie zur vorübergehenden Lagerung von Baumaterial (Erdaushub) werden Flächen temporär beansprucht.
Baubedingte Störungen	Durch die Baumaßnahmen ist eine zeitlich begrenzte Erhöhung der Störungen von Tierarten (Lärm, optische Reize, Erschütterungen) sowie Einträge von Staub und Schadstoffen in angrenzende Lebensräume zu konstatieren.
Baubedingte Individuenverluste	Durch die Bauarbeiten (v.a. Baufeldfreimachung, Vegetationsbeseitigung, Oberbodenabtrag o.ä.) sind baubedingte Individuenverluste möglich.
Anlagebedingte Projektwirkungen	
Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme	Durch den geplanten Kiesabbau und die Lagerung der Humusmiere erfolgen temporäre Veränderungen von Vegetations- / Biotopstrukturen.
Betriebsbedingte Projektwirkungen	
Betriebsbedingte Störungen	Durch den Betrieb kann es zu einem Anstieg der vorhandenen Störwirkungen in bisher weniger belastete Bereiche auf dem Betriebsgelände und umliegenden Flächen kommen. Dazu zählen - akustische Signale jeglicher Art - Unterschiedlichste Formen von Erschütterungen oder Vibrationen - visuell wahrnehmbare Reize, z. B. durch Bewegung, Reflektionen, Veränderung der Strukturen (z. B. durch Bauwerke), die Störwirkungen bis hin zu Flucht- und Meidereaktionen auslösen



	können und die Habitatnutzung von Tieren im betroffenen Raum verändern. Dies schließt Störungen von Tieren ein, die unmittelbar auf die Anwesenheit von Menschen (z. B. als Feindschablone) zurückzuführen sind. - Unterschiedlichste - i. d. R. technische - Lichtquellen, die Störungen von Tieren und deren Verhaltensweisen und/oder Habitatnutzung auslösen können (Irritation, Schreckreaktionen, Meidung).
Betriebsbedingte Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/Schwebstoffe und Sedimente)	Durch den Betrieb in der Kiesgrube kann es zum Eintrag von Stäuben kommen, die zu Schädigungen von Individuen bzw. zu Veränderungen der Habitate betroffener Arten führen können. Dazu gehört z. B. die Veränderung des Schwebstoff- und des Geschiebetransportes.
Betriebsbedingte Individuenverluste	Durch den Betrieb kann es zu Individuenverlusten kommen (z.B. durch Überfahren).

3 Maßnahmen

3.1 Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung

Folgende Vorkehrungen werden gutachterlich vorgeschlagen, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vogelarten i. S. v. Art.1 VRL zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung nachfolgender Vorkehrungen.

Tabelle 2: Auflistung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung.

Nr.	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	abzuleiten von der Betroffenheit der Arten:
M1	Die Räumung des Baufeldes und somit die Entfernung aller möglicherweise als Nistplatz, Quartier oder Unterschlupf dienender Strukturen und der Abbaubeginn erfolgen im Winterhalbjahr (01. Oktober bis 28./29. Februar) außerhalb der Brut-, Nist- und Fortpflanzungszeiten.	Vögel (verschiedene Arten)
M2	Auf nächtliche Bauarbeiten sowie einen nächtlichen Abbaubetrieb wird verzichtet.	Vögel (verschiedene Arten)
M3	Zur Vermeidung der Schädigung des angrenzenden Waldrandes während der Baufeldräumung wird dieser bei Heranreichen des Baufeldes (Baugrube und Zuwege) bis auf 10m und näher mit einer geeigneten Absperrung (z.B. Baustellenzaun) vor Befahren, Ablagerungen etc. geschützt.	Vögel (verschiedene Arten)
M4	Bei längerer Unterbrechung der Abbaumaßnahmen in der Brutzeit (mind. 4 Wochen) erfolgen vor Wiederaufnahme der Baumaßnahmen Kontrollen der Umweltbaubegleitung auf mögliche Brutvorkommen (Nester) im Bereich des Abbaubereichs und seiner unmittelbaren Umgebung. Sofern Nester im Wirkbereich zu vermuten sind, werden geeignete Schutzmaßnahmen, ggf. eine temporär begrenzte Einstellung oder Verlagerung des Baubetriebs in andere Teilabschnitte, festgelegt.	Bodenbrütende Vogelarten
M5	Die Außenbeleuchtung wird auf ein Mindestmaß reduziert. Es werden ausschließlich insektenfreundliche Lichtquellen verwendet. D.h. sie sind streulichtarm (Lichtwirkung nur nach unten, Abschirmung seitlich und nach oben), staubdicht (kein Eindringen von Insekten in die Lampen, damit kein Verbrennen oder Verhungern) und besitzen keine UV-Anteile (keine Anlockung von Insekten).	Vögel (verschiedene Arten), Insekten



3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende spezielle Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität betroffener Lebensräume, sog. „CEF“-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG Satz 2 und 3 BNatSchG), sind erforderlich.

Tabelle 3: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität im UG.

Nr.	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	abzuleiten von der Betroffenheit der Arten:
M6	Zum Erhalt der ökologischen Funktionalität und der Aufwertung des Feldlerchen-Lebensraums werden drei Alternativen vorgeschlagen, von denen eine umzusetzen ist. Dabei ist auf einen Abstand der Maßnahmenumsetzung von mind. 25 m zum Ackerrand, mind. 100 m zu Freileitungen und mind. 160 m zu horizontüberhöhenden geschlossenen Gehölzkulissen zu achten. Generell erfolgen auf den Maßnahmenflächen kein Einsatz von Düngern oder Pflanzenschutzmitteln sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung. <u>Alternative 1: Lerchenfenster + Blüh- und Brachestreifen</u> Auf den verbleibenden (Acker)flächen im räumlichen Zusammenhang (2 km Radius) werden während des Abbaueitraumes jährlich 10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blühfläche / -streifen / Ackerbrache auf 3 ha verteilt angelegt. <u>Alternative 2: Blühfläche / Blühstreifen / Ackerbrache</u> Im räumlichen Zusammenhang werden während des Abbaueitraumes jährlich 0,5 ha Blühfläche, -streifen oder Ackerbrache angelegt. Dabei ist eine Umsetzung in Teilflächen mit einer Mindestgröße von 0,2 ha und einer Verteilung auf max. 3 ha möglich. Die Flächen haben eine Mindestbreite von 10 m, es erfolgt lückige Aussaat und ein Erhalt von Rohbodenstellen. <u>Alternative 3: Erweiterter Saatreihenabstand</u> Im räumlichen Zusammenhang wird bei Anbau von Getreide (vor allem Wintergetreide) der Saatreihenabstand auf einer Fläche von 1 ha verdreifacht (mind. 30 cm). Dabei ist keine Umsetzung in Teilflächen, jedoch eine Rotation der Flächen möglich.	Feldlerche

3.3 Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Population in der biogeographischen Region

Spezielle Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes, sog. „FCS“-Maßnahmen (Kompensationsmaßnahmen i. S. v. § 45 BNatSchG), sind nicht erforderlich.

3.4 Ökologische Baubegleitung

Zur Vermeidung von vorhabenbedingten, artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen und zur Sicherung der formulierten Ziele und Maßnahmen sollen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung ggf. erforderliche Korrekturmaßnahmen direkt mit dem Betreiber abgestimmt und umgesetzt werden.



4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit prüfrelevanter Pflanzen- und Tierarten

Da im UG nur Ackerflächen (siehe Abbildungen 5 - 8) befindlich sind, beschränkt sich die Prüfung auf das Vorkommen Boden brütender Vogelarten. Beeinträchtigungen relevanter Pflanzenarten und streng geschützter Tierarten gemäß Anhang IV der FFH-RL können somit ausgeschlossen werden.

4.1 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

4.1.1 Ermittlung und Übersicht über das Vorkommen von betroffenen Vogelarten

Aus dem UG und dem unmittelbaren Umfeld sind bisher keine Brutvorkommen prüfungsrelevanter Vogelarten dokumentiert. Im Jahr 2012 gab es einen Einzelnachweis ohne Brutverdacht eines Flussregenpfeifers südlich des bereits bestehenden Kiesabbaus (ASK-Daten, Abfrage im Oktober 2020).

Von den Vogelarten, die bei eigenen Erhebungen im UG nachgewiesen wurden, werden 10 Arten als prüfungsrelevant eingestuft. Diese werden in nachfolgender Tabelle mit Angaben zur Gefährdung, zum Erhaltungszustand und zum Status aufgelistet.

Von insgesamt 10 zu prüfenden Arten sind im UG oder dessen angrenzendem Umfeld 3 als Brutvogel, 6 als Nahrungsgast und 1 als Überflieger nachgewiesen.

Alle weiteren Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können entweder auf Grundlage der räumlichen Verbreitung ausgeschlossen werden, sind grundlegend nicht zu erwarten oder werden durch die projektspezifischen Wirkfaktoren nicht beeinträchtigt.

Tabelle 4: Gefährdung, Schutz und Status im UG vorkommender Vogelarten (ohne „Allerweltsarten“).

Deutscher Name	Wissensch. Name	RLB	RLD	§	V	VRL	EHZ KBR	EHZ LP	Sta
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	b	-	-	s	C	mb
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	*	s	-	-	g	C	NG
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V	b	-	-	g	B	wb
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	*	b	-	-	u	B	NG
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	*	b	-	-	u	C	Ü
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	s	-	-	g	A	NG
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	b	-	-	u	C	NG
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	b	-	-	u	C	NG
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	V	s	!	1	g	C	mb
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	s	-	-	g	B	NG

Erläuterungen zur Tabelle

RLB / RLD: Rote Liste Bayern/ Deutschland (Bay. LfU 2016, Grüneberg et al. 2015)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet



G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion
D	Daten defizitär
V	Art der Vorwarnliste
*	Art ungefährdet

VRL: Anhang der Vogelschutzrichtlinie der EU

1	Art von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhalt besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
---	--

Schutz (§): naturschutzrechtliche Bestimmungen des besonderen und strengen Artenschutzes

b	besonders geschützte Arten nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
s	streng geschützte Arten nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

V: Verantwortlichkeit Deutschlands (Bay. StMi, 2010)

!!	in besonders hohem Maße verantwortlich
!	in hohem Maße verantwortlich
(!)	in besonderem Maße für hochgradig isolierte Vorposten verantwortlich

EHZ-KBR: Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region Bayerns

s	ungünstig / schlecht
u	ungünstig / unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

EHZ-LP: Erhaltungszustand der Lokalpopulation

A	hervorragend
B	gut
C	mittel bis schlecht
?	unbekannt

Sta: Status im Untersuchungsgebiet

sb	sicherer Brutvogel: Brutnachweis für UG vorhanden
wb	wahrscheinlicher Brutvogel
mb	möglicher Brutvogel: Im UG nachgewiesen, aber kein direkter Brutnachweis
NG	Nahrungsgast: Regelmäßig zur Nahrungssuche, jedoch nicht im UG brütend
Ü	Überflieger: ohne Bezug zum UG
Z	als Durchzügler bewerteter Nachweis
pot	potenzielles (Brut)vorkommen

fett möglicher, wahrscheinlicher oder sicherer Brutvogel im UG (und im angrenzenden Umfeld)

4.1.2 Vorhabenspezifisch „unempfindliche“ Vogelarten

Häufige, weit verbreitete Vogelarten (ohne Darstellung in Karten)

Bei den ermittelten, weit verbreiteten Arten ("Allerweltsarten") ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung einer Betroffenheit von lediglich wenigen Individuen oder Brutpaaren durch das Vorhaben und bei Umsetzung allgemeiner Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie z. B. der Bauzeitenregelung (Maßnahmen M1 und M2) oder den Regelungen für Beleuchtung und den Schutz des Waldrandes (M5, M3) keine Verbotstatbestände eintreten. Aus nachfolgenden Gründen sind damit keine relevanten Beeinträchtigungen dieser häufigen Arten zu erwarten:

- hinsichtlich des **Tötungsverbotes** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) zeigen diese Arten vorhabensbezogen entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen (die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabenbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzuf puffern, d.h. die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität.)
- hinsichtlich des **Störungsverbotes** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten wegen deren weiten Verbreitung grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.



- hinsichtlich des **Lebensstättenschutzes** im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten wegen der guten Anpassungsfähigkeit bei der Brutplatzwahl im Regelfall davon ausgegangen werden, dass im Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen und somit die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten unter Berücksichtigung von Maßnahmen (Bauzeitenregelung) im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Vogelarten, die das UG überfliegen bzw. als Nahrungsgast oder Durchzügler nutzen

(Ermittelte Nahrungsgäste: Flussregenpfeifer, Graureiher, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Turmfalke)

(Ermittelte Überflieger: Mauersegler)

Bei den ermittelten „Überfliegern“, welche keinen Bezug zum UG haben, sowie den ermittelten, gelegentlich auftretenden Nahrungsgästen ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung einer Betroffenheit von lediglich einzelnen Individuen oder Brutpaaren durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände eintreten. Aus nachfolgenden Gründen sind damit keine relevanten Beeinträchtigungen dieser Arten zu erwarten:

- hinsichtlich des sog. **Tötungsverbot**es (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) zeigen diese Arten vorhabenbezogen entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen, treten nur sporadisch im UG auf oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen (die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabenbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzufangen, d.h. die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität).
- hinsichtlich des **Störungsverbot**es (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese das UG nur gelegentlich nutzende Arten grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- hinsichtlich des **Lebensstättenschutzes** im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG kann für diese i.d.R. erst außerhalb der Wirkbereiche brütenden Arten eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Regelfall ausgeschlossen werden.

4.1.3 Vorhabenspezifisch „empfindliche“ Vogelarten

Planungsrelevante Arten, die im und angrenzend an das UG (potenzielle) Brutvorkommen aufweisen

(Ermittelte Boden brütende Vogelart: Feldlerche)

Die **Feldlerche** ist ein bodenlebender Kulturfolger und wird häufig auf ackerbaulich genutzten Feldern angetroffen. Zu Beginn ihrer Brutzeit ab März sind für sie niedriger Bewuchs und lückenhafte Vegetation optimal. Sie wird daher typischerweise in offenem Kulturland vorgefunden. Das UG bietet also eine geeignete Habitatfläche für die Feldlerche. Bei den Kartierungen wurde ein Brutrevierzentrum mittig im UG nachgewiesen (siehe Anhang C, Abbildung 3).

Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG



Durch den Start der Baumaßnahmen, die Durchführung der Baufeldfreimachung und einen Abbaustart im Winterhalbjahr außerhalb der Vogelschutzzeit (M1) werden vorhabenbedingte Individuenverluste durch die Zerstörung von Nistplätzen, Gelegen, Quartieren oder Unterschlupfmöglichkeiten vermieden.

Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Störungen durch Lärm- oder Lichteinflüsse sowie Erschütterungen durch Baufeldfreimachung und Betrieb auf die umliegenden Flächen können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Kartierungen haben auf diesen Flächen keine Brutvorkommen nachgewiesen. Störungen könnten daher nur für Vögel entstehen, die möglicherweise in den nächsten Jahren im Umfeld des UG brüten können. Durch Räumung des Baufeldes und Abbaubeginn im Winterhalbjahr und einen Verzicht auf Nachtbaustellen und nächtlichen Abbau (M1, M2) sowie die Vermeidung von Lichteinflüssen (M5) werden mögliche Störungen minimiert. Durch das Vorhaben ist das Eintreten des Störungsverbotes somit nicht anzunehmen.

Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für die Feldlerche wurde ein Revierzentrum räumlich im UG verortet. Dieses Brutrevier geht durch das Vorhaben verloren (Brutrevier und Nahrungsbereiche, Raumbedarf der Feldlerche ca. 1 ha). Zur Sicherung der ökologischen Funktionalität der Lebensräume der Feldlerche sind im räumlichen Zusammenhang Lerchenfenster mit Blühstreifen, Blüh- /Bracheflächen oder Flächen mit erweitertem Saatreihenabstand (Maßnahmenalternativen siehe M6) anzulegen. Damit kann das Eintreten des Schädigungsverbotes für diese Gilde vermieden werden.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen sind damit keine Verbotstatbestände für die Gilde der Boden brütenden Vogelarten erfüllt.

(Ermittelte in und an Gehölzen brütende Vogelarten (Beifunde bei der Erhebung Boden brütender Vögel): Goldammer, Rotmilan)

In den umliegenden Waldbereichen und Gehölzstrukturen werden

- 3 Brutreviere der Goldammer sowie
- 1 Brutrevier des Rotmilans

angenommen (siehe Anhang C, Abbildung 3). Die Arten werden aufgrund ihres Brutverhaltens in Gehölzen zu einer ökologischen Gilde zusammengefasst.

Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der eigentliche Eingriffsbereich besteht aus Ackerflächen ohne Gehölze und stellt für die genannten Arten kein Habitat dar. Daher liegen für diese Gilde hinsichtlich des Tötungsverbotes keine Verbotstatbestände vor.

Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Licht- und Lärmeinflüsse auf die umliegenden Waldbereiche und die Habitate der dort brütenden Vogelarten werden in den Nachtstunden durch einen ausschließlich tagsüber stattfindenden



Betrieb und den Verzicht auf eine nächtliche Beleuchtung deutlich reduziert (Maßnahmen M2, M5). Zudem wirken weitere Störungen wie Vibrationen, optische Reize und Abbau bedingter Lärm nur kleinräumig in einem geringen Radius um das Abbaugelände und werden durch den Wald und geplante Böschungsbereiche abgemindert. Ein Teil der Arten nutzt bereits jetzt Fortpflanzungs- und Ruhestätten im näheren Umfeld des bestehenden Kieswerks und zeigt gegenüber den vorhandenen Störungen kaum Meideverhalten. Daher ist nicht anzunehmen, dass das Vorhaben zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der Lokalpopulationen der Arten führt.

Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten dieser Gilde: Das UG wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist frei von Gehölzstrukturen, die von diesen Arten als Brutplatz genutzt werden könnten.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen sind damit keine Verbotstatbestände für die Gilde der in Gehölz brütenden Vogelarten erfüllt.

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Da unter Berücksichtigung der konzipierten Maßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben erfüllt werden, ist eine Prüfung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich. Auch eine Prüfung möglicher Planungsalternativen muss deshalb an dieser Stelle nicht erfolgen.

6 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen der Kartierungen europarechtlich geschützter Arten wurden Europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (davon 10 saP-relevante Arten laut LfU-Arteninformationen) nachgewiesen, die vorhabenspezifisch hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG näher zu prüfen waren.

Die artenschutzrechtliche Prüfung des beschriebenen Vorhabens kommt hinsichtlich der untersuchten Arten bzw. Artgruppen und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die nachgewiesenen geschützten Arten nicht berührt werden, weil

- für alle betrachteten Arten kein oder nur ein allgemeines Tötungsrisiko vorliegt oder Tötungen weitgehend vermieden werden können und damit ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt wird,
- Störungen streng geschützter Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG entweder nicht zu erwarten sind oder aber keine den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen verschlechternden Auswirkungen haben und
- wegen der geringen Wirkempfindlichkeit bzw. der ausreichenden Entfernung zu dauerhaften Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sensibler Arten deren Zerstörung auszuschließen ist bzw. bei Beanspruchung in geringem Umfang die ökologische



Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gewahrt bleibt.



7 Literaturverzeichnis

- Bauer, H.G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz: Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel, 2., vollständ. bearb. u. erw. Aufl. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- Bay. LfU (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. In: Schriftenreihe BayLfU, Heft 166.
- Bay. LfU (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns.
- Bay. LfU (2020): Arteninformationen nach TK-Blatt. Artensteckbriefe.
<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>.
- Bay. LfU (2020): Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf“.
- Bay. LfU (aktueller Stand): Internet-Arbeitshilfe zur "Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung". Online verfügbar unter
<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>.
- Bay. STMI - Bayerisches Staatsministerium des Inneren Hrsg. - (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.
- Bay. STMLU - Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen - (2003): Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Ergänzte Fassung.
- BfN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70, Band 1: Wirbeltiere.
- Binot-Hafke, M., Gruttke, H., Haupt, H., Ludwig, G., Otto, C. & Pauly, A. (2009): Einleitung und Einführung in die neuen Roten Listen. – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Bonn-Bad Godesberg (Bundesamt für Naturschutz), Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- BMVI (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Schlussbericht 2014.
- EG (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der EG (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Mit Änderungen und Ergänzungen bis 2008.
- Europäische Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.
- Grüneberg, C.; Bauer, H.-G.; Haupt, H.; Hüppop, O.; Ryslavy, T. & Südbeck, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung. In: Ber. Vogelschutz (52), S. 19–67.
- LANA - Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz - (2002): Grundsatzpapier der LANA zur Eingriffsregelung nach den §§ 18 - 21 BNatSchGNeu-regG – Entwurf Stand Juni 2002.
- LANA - Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz - (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Hg. v. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz. Online verfügbar unter http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/lana_hinweise_artenschutz.pdf.



- LANA - Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz - (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA "Arten- und Biotopschutz" - unveröffentlichtes Typoscript. Hg. v. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (25). Online verfügbar unter https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/ingriffsregelung/lana_unbestimte%20Rechtsbegriffe.pdf.
- Mebs, T., & Schmidt, D. (2006). Greifvögel Europas. Nordafrikas und Vorderasiens. Kosmos Verlag. Stuttgart.
- MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09).
- MKULNV - Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“. Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen (Az.:III-4 -615.17.03.13). Schlussbericht.
- Rödl, T.; Rudolph, B-U.; Geiersberger, I.; Weixler, K.; Görgen, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern: Ulmer-Verlag.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- Trautner J., Kockelke K., Lambrecht H. & Mayer J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. – Norderstedt, 294 S.

Bildnachweise

Alle Luftbilder sind den Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung (© Bayerische Vermessungsverwaltung 2018) entnommen.



A. Anhang – Erfassungsmethodik

Bei den Erfassungen wurde das gesamte UG mit seinen landwirtschaftlichen Flächen sowie angrenzende Flächen (umliegende Äcker, Waldrand und angrenzende, bereits bestehende Abbaufläche) untersucht.

Vögel

Zur Erfassung der Brutvögel und der Rastvögel fanden 5 Tagbegehungen zwischen März und Juli statt. Die Kartierungen wurden ausschließlich bei günstigen Bedingungen nach fachlichen Standards (Südbeck et al. 2005) durchgeführt.



B. Anhang – Erhebungsprotokolle

Tabelle 5: Erhebungsprotokoll – Brutvögel (Revierkartierung) 2020					
Durchgang	Datum	Zeitraum	Kartierer	Wetter (Temperatur, Bewölkung, Wind)	Bemerkungen
DG1	20.03.	morgens	KS	sonnig, 15 °C, trocken, windstill	Feldlerche
DG2	17.04.	morgens	KS	sonnig, 5 °C, trocken, windstill	Feldlerche, Flussregenpfeifer
DG3	13.05.	morgens	SaS	bewölkt, 4 °C, trocken, windstill	
DG4	28.05.	morgens	SaS	bewölkt, 12 °C, trocken, windstill	Rotmilan Horst außerhalb UG an Waldrand?
DG5	09.07.	morgens	NN	sonnig, 15 °C, trocken, leichte Brise	

Erläuterung zu der Tabelle

Kartierer:

KS Kathrin Schmidt
SaS Samuel Stratmann
NN Nicolas Neumann

C. Anhang – Bestandskarten

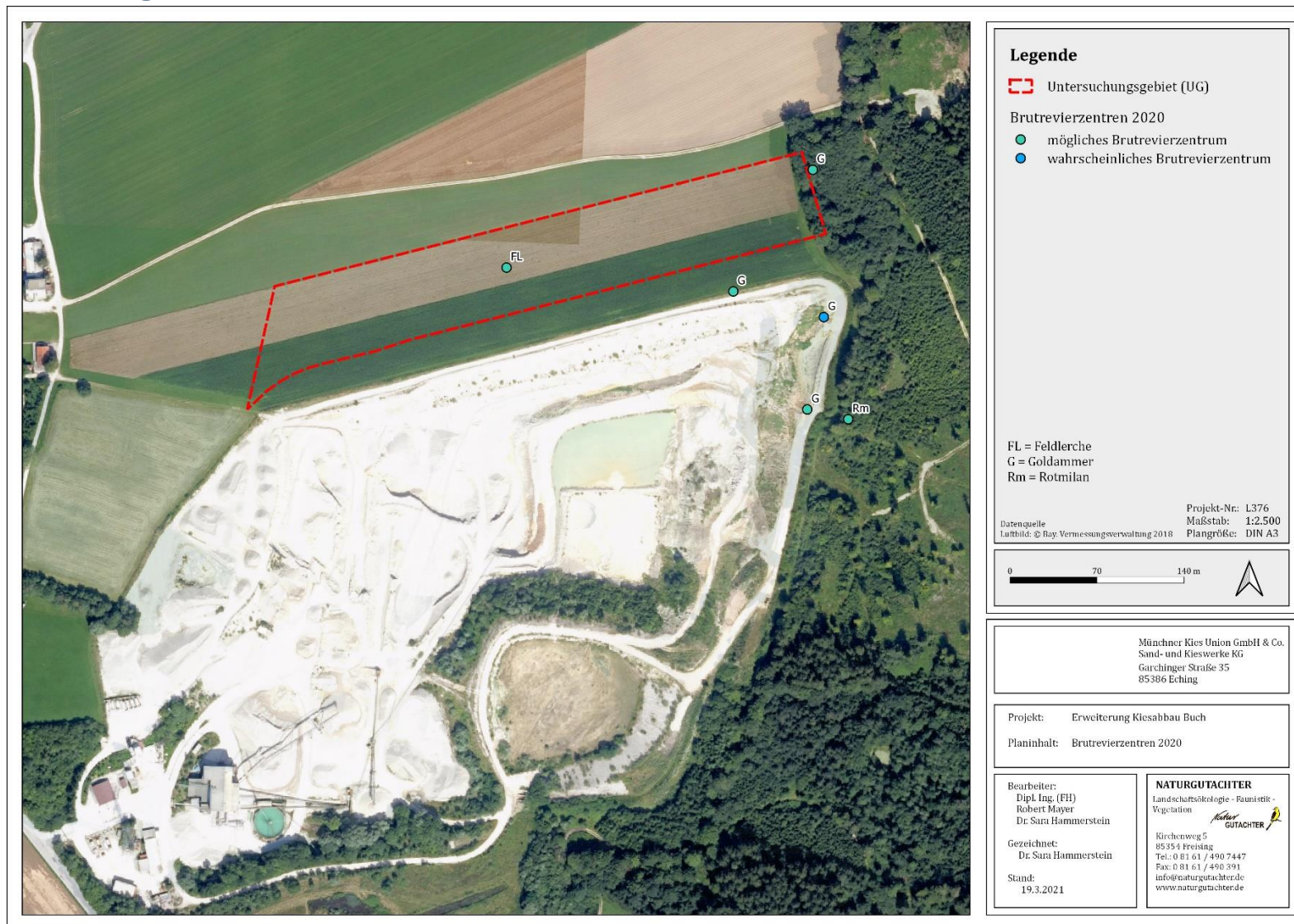


Abbildung 3: Darstellung der kartierten Brutreviere 2020.



D. Anhang – Fotodokumentation



Abbildung 4: Blick über den bereits bestehenden Abbau südlich der geplanten Erweiterungsflächen. Blick in Richtung Südwesten (03/2020).



Abbildung 5: Blick in Richtung Westen über den bereits bestehenden Abbau (links im Bild) und landwirtschaftlich genutzte Flächen (rechts im Bild). Das UG beginnt etwa im rechten Drittel des Bildes. Im Hintergrund der Kirchseeoner Gemeindeteil Buch (03/2020).



Abbildung 6: Intensivwiese, deren rechte Hälfte zum UG gehört. Links am Bildrand der bereits bestehende Abbau. Blick in Richtung Westen zum Gemeindeteil Buch (05/2020).



Abbildung 7: Blick entlang der landwirtschaftlich genutzten, nördlichen Grenze des UG, in Richtung Westen.



Abbildung 8: Blick über den östlichen Teil des UG, etwa in Richtung Nordosten. Rechts im Bild der östlich an das UG grenzende Waldrand, mittig eine Intensivwiese mit gelagertem Mist.